

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Longuich,

Teilgebiet „Mitfahrerparkplatz an der L145“

Begründung zum Städtebau Textfestsetzungen und Hinweise Planzeichnung

Fassung zum Satzungsbeschuß vom 19.03.2008

Auftraggeber: ORTSGEMEINDE LONGUICH
54340 LONGUICH

Bearbeitung: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG, DIPL.-ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA

Moselstraße 14
54340 RIOL
TEL.: 06502 / 99031
FAX: 06502 / 99032

Inhaltsverzeichnis

Städtebau

1) Einleitung / Projektbeschreibung.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Lage / Erreichbarkeit	3
1.3 Aufstellungsbeschluss, Verfahren	3
1.4 Gebietsabgrenzung	4
2) Planungsgrundlagen	4
2.1 Bauleitplanung, Entwicklungsgebot § 8 BauGB	4
2.2 Planungen Dritter	5
2.3 Kultur- und Sachgüter	5
3) Darlegung zum städtebaulichen Entwurf	5
3.1 Bestand	5
3.2 § 1 Abs. 3,6 und 7 und Eingriffsregelung	5
3.3 Wasserwirtschaft und Bodenschutz	6
3.4 Städtebauliches Konzept – Nutzung	6
3.5 Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	6
4) Bauplanungsrechtliche Festsetzung	6
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung:.....	6
4.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen	7
4.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzbindungen	7
4.4 Sonstige Regelungen, Hinweise	8
.....	
5) Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung	8
6) Kostenschätzung zur Realisierung des Bebauungsplans	8

Textfestsetzungen siehe Planurkunde

Anlagen: Planzeichnung
vereinfachter Umweltbericht
Luftbild Bestand

1) Einleitung / Projektbeschreibung

1.1 Anlass

Der in der Ortslage vom LBM Trier angepachtete, bestehende Mitfahrerparkplatz kann aus privatrechtlichen Gründen ab 2008 nicht weiter betrieben werden. Die privaten Verkehrsflächen werden wieder von der Weinkellerei Schmitt Söhne als eigene Stellplätze beansprucht.

Da auf Grund der günstigen Lage der Mitfahrerparkplatz immer belegt ist und auch vom Linienbus Luxemburg Trier angefahren wird, besteht für die Ortsgemeinde Handlungsbedarf.

Es soll daher in Abstimmung mit dem LBM Trier ein neuer Mitfahrerparkplatz in der Ortslage ausgewiesen werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans von der Ortsgemeinde beschlossen.

1.2 Lage / Erreichbarkeit

Das Gebiet liegt innerhalb der Ortslage direkt angrenzend an das westlich vorhandene Gewerbegebiet und südlich der L 145 mit nördlich gelegener Wohnbebauung. Der Mitfahrerparkplatz kann vom neu angelegten innerörtlichen Kreisel der L145 über die Gewerbegebietszufahrt „In den Kreuzfeldern“ direkt angefahren werden. Im Süden wird die Ortslage und das Gebiet von der Auffahrt zur A1 (L150) mit daran anschließendem Gewerbegebiet begrenzt. Östlich laufen die Verkehrsflächen mit Straßenbegleitgrün von L150 und L145 zusammen.

Topografische Übersichtskarte siehe Bebauungsplan.

1.3 Aufstellungsbeschluss / Verfahren

Der Gemeinderat Longuich hat in öffentlicher Sitzung am 22.02.2007 dem Antrag des LBM Trier zur Errichtung eines Mitfahrerparkplatzes auf dem Flurstück Flur 3, Nr. 294 zugestimmt. Am 18.10.2007 fand eine Beteiligung der Bürger statt, in der die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Verkehrsplanung vorgestellt und diskutiert wurde.

Am 24.10.2007 wurden die Stellungnahmen und der Entwurf des Bebauungsplans beraten und der Beschluss zur Offenlage im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Die Offenlage erfolgte vom 28.01.08 bis 27.02.08. Die Anregungen daraus wurden am 19.03.08 bearteten. Der Bebauungsplan wurde anschließend als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird am 04.04.08 bekannt gemacht.

Da nach § 13a Satz 1 ein Bebauungsplan für eine andere Maßnahme zur Innenentwicklung (§ 13a (2) Nr. 3 -Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben-) aufgestellt werden soll, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a Satz 1 BauGB aufgestellt werden.

Dies ist zulässig,

- da die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich die versiegelte Fläche unter 20.000 m² liegt, (§ 13a(1) Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 3),

erwarten ist, wird mit Durchführung des Bebauungsplans die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes unterstützt (§13a (2) Nr. 2).

Im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan sind die betreffenden Flächen nicht detailliert beschrieben.

2.2 Planungen Dritter

Straßenplanung:

Der Bebauungsplan wird in enger Abstimmung und auf Basis der Ausführungsplanung des LBM Trier aufgestellt.

2.3 Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Denkmäler oder sonstige geschützte Sachgüter bekannt.

3) Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

3.1 Bestand

Die überplanten Flächen wurden beim Bau der A1 als verkehrsbegleitende Gehölzflächen angelegt. Entlang der Straße in den Kreuzfeldern besteht bereits ein kleiner Parkplatz.

Der ca. 20 Jahre alte Gehölzbestand wird von Kindern als gelegentliche Spielfläche benutzt.

Hinweise auf besondere faunistische Werte ergaben sich bei mehrfacher Begehung des Gehölzbestandes nicht. Die Fläche ist durch angrenzende Ortslage und Verkehrsflächen einer hohen Vorbelastung ausgesetzt.

3.2 Anforderungen nach § 1 Abs. 3, 6 und 7 und Eingriffsregelung nach LNatSchG

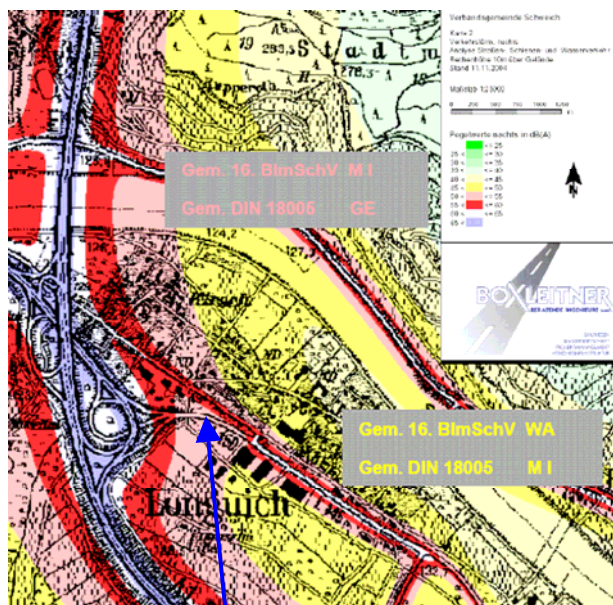
Der § 13a Abs. 2 Nr. 4 enthält für Bebauungspläne der Innenentwicklung bis zu einer Grundfläche (analog voraussichtlich versiegelte Fläche n. § 13a Abs. 1 Satz 3) von weniger als 20.000 m² (dies betrifft Bebauungspläne nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), die Bestimmung, dass die Voraussetzungen für bestandsorientierte Bebauungspläne im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 (keine Erforderlichkeit eines Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft) hier gegeben sind.

Diese Bestimmung trifft hier zu, da mit einer voraussichtlichen Versiegelung von ca. 1.900 m² die Obergrenze von 20.000 m² deutlich unterschritten wird.

Der Gemeinde bleibt es aber unbenommen, nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 3, 6 und 7 und des § 9 auch im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans der Innenentwicklung Festsetzungen über Grünflächenbepflanzungen, Maßnahmen für die Entwicklung für Natur und Landschaft und dergleichen zu treffen.

Dies wird von der Gemeinde auch wahrgenommen indem Festsetzungen zu Anpflanzungen und Pflanzbindungen getroffen werden, der Umsetzungszeitpunkt der Bepflanzung geregelt wird und ein innerörtlicher Ausgleich entfallener Gehölzbestände angestrebt wird. Siehe hierzu den vereinfachten Umweltbericht (in Anlehnung an das „normale“ Bebauungsplanverfahren) in der Anlage.

Vor Aufstellung bzw. im Aufstellungsverfahren wurde das Vorhaben im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm in der Gemeinde Longuich-Kirsch berücksichtigt.



Standort

Zitat Gutachten Boxleitner:

Mitfahrerparkplatz - Bedingt durch das relativ hohe Lärmumfeld der Autobahn A602, der A1(48) sowie der L145 wird es durch den Mitfahrerparkplatz zu keiner energetischen Lärmerhöhung der betroffenen Bebauung (Grundstücke entlang der L145 zwischen den beiden Ortsteilen Kirsch und Longuich kommen. Der Einzelpegel hieraus liegt weit mehr als 10 dB(A) unter der Schalleistung der umgebenden Lärmquellen und führt somit zu keinerlei Erhöhung der Lärmpegel an der Bebauung der Ortsgemeinde.

Das LBM Trier führt hierzu aus, dass die Verkehrsbelastung der L 145 in folge der Verlegung des Mitfahrerparkplatzes voraussichtlich um ca. 9 % steigen wird. Erst bei einer Verdoppelung wäre aber eine Erhöhung des Lärmpegels um 3 dB (A) zu erwarten. Diese Veränderung der Lärmemission durch das gestiegene Verkehrsaufkommen ist gerade vom menschlichen Ohr wahrnehmbar.

Es wurde eine Immissionsberechnung zum Mitfahrerparkplatz in Longuich durchgeführt. Die Grenzwerte sind maximal zu 50 % erreicht worden, d.h. trotz ungünstiger Annahmen für die Berechnung durch den zusätzlichen Verkehr der umliegenden Straßen liegen die Werte weit unterhalb der Grenzwerte.

Ergebnisprotokolle - MLuS 02 (Fassung 05)

L 145 - OD Longuich - MFP - Anwesen Gerisiersstraße 1

Immissionen an dem ausgewählten Untersuchungspunkt - Südseite

BP - Nr.	Variante	Benzol	NO ₂	PM 10	NO 2	PM 10
		JMW µg/m ³	JMW µg/m ³	JMW µg/m ³	Anzahl >200 µg/m ³	Anzahl >50 µg/m ³
1	Analyse 2007 ohne MFP	0,96	19,8	17,65	5	13
2	Analyse 2007 mit MFP + 500 Kfz/d	0,96	20,1	17,68	6	13
3	Analyse 2007 mit MFP + 1000 Kfz/d	0,96	20,3	17,70	6	13
		Grenzwert 5	Grenzwert 40	Grenzwert 40	Erlaubte Überschreitungen 16	Erlaubte Überschreitungen 35
	Bewertung %	19,2	51	44	33	37

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz, Koblenz
Ref. I/6 - Verkehrsimmissionen
IS 1.19 - 165 - I/63

3.3 Wasserwirtschaft / Bodenschutz

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der Wasserwirtschaft, in dem die zulässige Versiegelung begrenzt wird: Ausbau der Fahrwege bituminös, Ausbau der Stellflächen wasserdurchlässig in Schotterbauweise. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen.

Maßnahmen zur Rückhaltung oder Ableitung von Niederschlagswasser werden nicht erforderlich. Sämtliches Niederschlagswasser kann breitflächig über begrünte Flächen versickern.

3.4 Städtebauliches Konzept - Nutzung

Dem B-Plan liegt die mit der Ortsgemeinde abgestimmte Planung des LBM Trier zu Grunde.

Diese entspricht dem örtlichen Bedarf, nachgewiesen durch die hohe Nutzung des bestehenden Mitfahrerparkplatzes.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse muß ein Mitfahrerparkplatz auf Grund der örtlichen Verkehrsströme ausgewiesen werden. Anderenfalls kann es in den Wohnvierteln um den Anschlusspunkt L145 / A1, wie auch in der Vergangenheit schon beobachtet, zu erheblichen Belastungen durch ungeordnetes Parken in den Anlieger- und Wohnstraßen und den dadurch bedingten Suchverkehr kommen.

Soweit möglich wird der Gehölzbestand als innerörtliche Grünfläche erhalten. Im Geltungsbereich werden aus dorfgestalterischen Gründen Ersatzanpflanzungen von Bäumen festgesetzt.

3.5 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Zufahrt erfolgt vom neuen Kreisverkehrsplatz der L 145 über vorhandene öffentliche Gemeindestraßen.

4) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung:

Entsprechend den angestrebten städtebaulichen Zielen wird Grünfläche und Verkehrsfläche für Parken festgesetzt.

4.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

nicht erforderlich

4.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzbindungen (Grünordnerische Festsetzungen)

Zur Berücksichtigung der Anforderungen aus § 1 Nr. (6) Nr. 7 werden Pflanzbindungen, § 9 (1) Nr. 25, festgesetzt um eine Mindestgestaltung des Ortsbildes sicher zu stellen, wird die Versiegelung n. § 9 (1) Nr. 20 beschränkt. Weitere Pflanzmaßnahmen werden über vertragliche Regelungen gesichert. Die Umgestaltung von Teilen des alten Mitfahrerparkplatzes wird vom LBM durchgeführt.

Minderung: Grundsätzlich wird zur Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Bodenschutz- und Wasserecht die Versiegelung beschränkt. Nicht befestigte Flächen sind deshalb auch dauerhaft zu begrünen.

4.4 Sonstige Regelungen, Hinweise

Unter Punkt C der Textfestsetzungen wird auf bestehende gesetzliche Regelungen und weitere Verfahren hingewiesen.

5) Eigentumsverhältnisse, Bodenordnung

Es wird kein Bodenordnungsverfahren durchgeführt. Die vorhandenen Grenzen werden beibehalten. Die Flächen befinden sich im Eigentum vom Land Rheinland-Pfalz, verwaltet durch das LBM Trier.

6) Kostenschätzung zur Realisierung des Bebauungsplans

Da keine öffentlichen Erschließungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Der Ausbau wird vom LBM Trier übernommen.

Ortsgemeinde Longuich, den

.....
Ortsbürgermeisterin K. Schlöder

Anlage zur Begründung
BEBAUUNGSPLAN

Gemeinde Longuich
" Mitfahrerparkplatz an der L 145"

Vereinfachter Umweltbericht zum Verfahren nach § 13 a BauGB

Vorlage zur Offenlage

Auftraggeber: Landesbetrieb Mobilität Trier
D-54292 Trier

Bearbeitung: Büro für Landespflege
Egbert Sonntag Dipl.-Ing.
Landschaftsarchitekt BDLA
Moselstr. 14
54340 Riol

März 2007, geändert Dez. 2008
Projekt-Nr.: 2007-08

Umweltbericht

	Seite
1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans.....	12
2. Prüfung nach § 13a Abs. 1 Satz 2	12
3. Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz.....	14
4. Grundsätze nach § 1 Abs. 6 , Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).....	15
5. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Wechselwirkungen zwi- schen den Schutzgütern	18

Anhang

Lage der Ausgleichsfläche K 1

Luftbild zum Bestand

1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Umfang:

Das Vorhaben umfasst die Aufstellung eines Bebauungsplans für einen Mitfahrerparkplatz mit 106 PKW-Stellplätzen an der L 145 in Longuich. Die gesamte Parkplatzfläche mit Zufahrt von der Straße "In den Kreuzfeldern" umfasst rund 2.740 m². Davon werden ca. 1.200 m² bituminös befestigt und ca. 1.540 m² geschottert. Der gesamte Geltungsbereich umfasst 4.360 m².

Flächennutzung:

Es handelt sich um Straßenbegleitgrün zwischen L 150 und L 145.

Erschließung:

Der Zufahrt kann von der Straße "In den Kreuzfeldern" erfolgen. Diese ist bereits bituminös befestigt.

Entwässerung:

Die Entwässerung erfolgt breitflächig über angrenzende Grünflächen.

2. Prüfung nach § 13a Abs. 1 Satz 2

2.1 Anwendungsfall

Die Möglichkeit, einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufzustellen, ist an Schwellenwerte gekoppelt. Hierbei wird an die festgesetzte Größe der Grundfläche (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Variante 2 der Baunutzungsverordnung – BauNVO) bzw. die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO angeknüpft. Für den Fall, dass weder eine Grundflächenzahl noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird (z. B. ein Verbindungsweg in einem Quartier), sieht § 13a Abs. 1 Satz 3 vor, dass auf die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelte Fläche abzustellen ist. Maßgeblich ist hierbei – wie bei der Festsetzung einer Grundflächenzahl oder einer Größe der Grundfläche – die insgesamt und nicht nur die neu versiegelte Fläche.

§ 13a Abs. 1 Satz 2 unterscheidet zwei Fallgruppen:

- Bebauungspläne, die eine Größe der Grundfläche von weniger als 20 000 Quadratmetern festsetzen (Nummer 1), und
- Bebauungspläne, die eine Größe der Grundfläche von 20 000 Quadratmetern bis weniger als 70 000 Quadratmetern festsetzen (Nummer 2).

Im ersten Fall ist das beschleunigte Verfahren bei Einhaltung der Grenze von weniger als 20 000 Quadratmetern anwendbar. Im zweiten Fall ist das beschleunigte Verfahren anwendbar, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls (dazu unten 2.1.2.3) zu dem Ergebnis führt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis: Die Ausschlussgründe des § 13a Abs. 1 Satz 4 und 5 sind in beiden Fallgruppen zu beachten.

Im hier vorliegenden Verfahren werden deutlich unter 20.000 m² versiegelt. Somit ist der Bebauungsplan dem Fall 1 nach § 13a (1) Satz 2 zuzuordnen. Eine Vorprüfung des Einzelfalls entfällt.

2.2 Prüfung der Ausschlussgründe für das beschleunigte Verfahren (§ 13a Abs. 1 Satz 4 und 5), i.V.m. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Anlage 1

§ 13a Abs. 1 Satz 4

Das beschleunigte Verfahren ist nach § 13a Abs. 1 Satz 4 ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Hierbei kann es sich um eine Pflicht nach dem UVPG oder nach Landesrecht handeln.

Im Hinblick auf die Werte, die in den Fallgruppen der Nummer 18 der Anlage 1 zum UVPG genannt sind, ist von Bedeutung, dass sich für Bebauungspläne der Innenentwicklung eine UVP-Pflicht im Allgemeinen nur aus Nummer 18.8 ergeben kann. Denn die Nummern 18.1 bis 18.7 beziehen sich auf Bebauungspläne, die für den bisherigen Außenbereich aufgestellt werden. Bei Projekten nach Nummer 18.8 gibt es stets nur eine Vorprüfungspflicht, jedoch keine Regel-UVP-Pflicht. In der Fallgruppe des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist insoweit zu ermitteln, ob durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Projekts begründet wird, das einer UVP-Pflicht unterliegt.

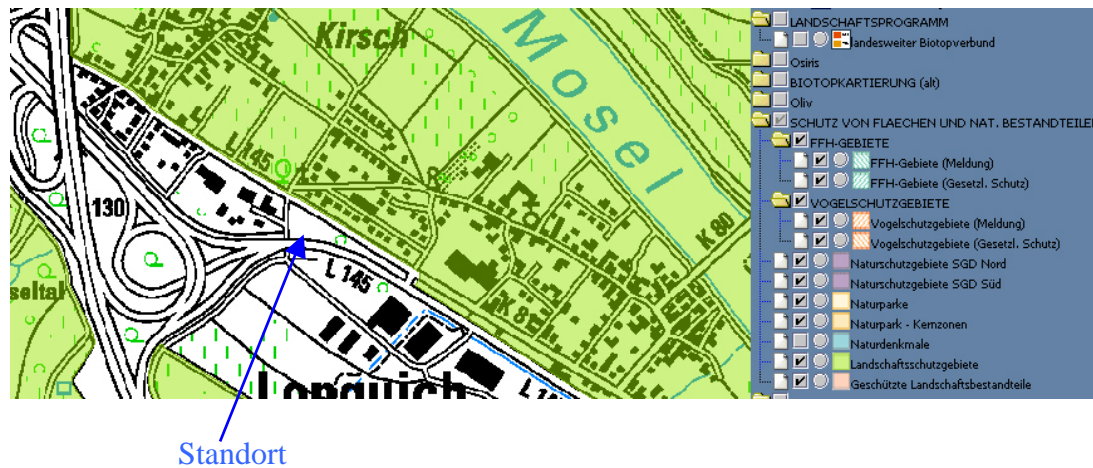
Nach Nr. 18.8 der Anlage 1 zum UVPG ist zum beabsichtigten Vorhaben zu prüfen ob die Schwellenwerte der Nr. 18.4.2 Bau eines Parkplatzes usw. mit einem Prüfwert von 0,5 ha bis weniger als 1 ha überschritten werden.

Das Vorhaben liegt mit einer Parkplatzfläche von ca. 2.740 m² deutlich unter dem Prüfwert von 0,5 ha. Es entsteht somit keine Pflicht zur Vorprüfung. **Der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 kommt nicht zur Anwendung.**

§ 13a Abs. 1 Satz 4 und 5

Im Übrigen ist das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 5 auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b) bestehen.

Abb 1 Auszug LANIS:



Nach Angaben im Landschaftsinformationssystem des Ministeriums für Umwelt Rh-Pf sind keine Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete betroffen.

Der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 5 kommt somit nicht zur Anwendung.

Resümee:

Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Er ist Fall 1 nach § 13 a (1) Satz 2 zuzuordnen.

3. Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 enthält für Bebauungspläne der Innenentwicklung bis zu einer Grundfläche von weniger als 20 000 m² (dies betrifft Bebauungspläne nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), die Bestimmung, dass die Voraussetzungen für bestandsorientierte Bebauungspläne im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 hier gegeben sind.

Das bedeutet keine Erforderlichkeit eines Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft.

In der Sache handelt es sich hier um eine Interpretationsregelung zum geltenden Recht (§ 1a Abs. 3 Satz 5). Es bedarf keiner Ermittlung, ob und ggf. in welchem Umfang sich bei der Durchführung dieses Bebauungsplans die in seinem Geltungsbereich ohnehin bereits erfolgten oder zulässigen Eingriffe noch intensivieren.

Der Gemeinde bleibt es unbenommen, nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 3, 6 und 7 und des § 9 auch im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans der Innenentwicklung Festsetzungen über Grünflächenbepflanzungen, Maßnahmen für die Entwicklung für Natur und Landschaft und dergleichen zu treffen.

Hiervon macht die Gemeinde Gebrauch und legt entsprechende Maßnahmen fest.

4. Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB) auf die Schutzgüter

Schutzgutbezogene Zielvorstellungen

Die landespflegerischen Zielvorstellungen ergeben sich aus den Fachplanungen (z. B. VBS, Landschaftsplan) und aus den gesetzlichen Vorgaben der §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

Grundsätzlich ist die Natur in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind.

Boden/Wasser

Nach § 2 des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) Rheinland-Pfalz sind folgende Ziele des Bodenschutzes formuliert:

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

Die ökologischen Funktionen des Bodens sind zu erhalten und ggfls. durch bodenverträgliche Bewirtschaftung wiederherzustellen. Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und erhöhten hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluss ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben.

Auf den Planungsraum bezogen bedeutet dies, Minimierung der Versiegelung von Boden und Erhalt des vorhandenen Gehölzbestands in nicht beanspruchten Randbereichen, Anlage neuer Gehölze im Inneren des Parkplatzes.

Anlage von Grünflächen an den Rändern zur Sicherung der breitflächigen Entwässerung über die belebte Bodenzone. Belastungen der Vorflut und des Grundwassers werden damit vermieden.

Es kommt ein durch den Bau der beiden Landesstrassen bereits anthropogen überprägter Boden vor. Besondere Empfindlichkeiten bestehen nicht.

Fließgewässer sind nicht betroffen.

Klima/Luftqualität

Das Leitziel ist der Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge. Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen sind vor Bebauung zu schützen. Hindernisse, die abflussbehindernd wirken könnten sind zu vermeiden. Die Luftqualität beeinträchtigende Nutzungen sind zu vermeiden.

Es handelt sich um ein durch Kraftfahrzeugverkehr beeinträchtigtes Gebiet. Es werden keine Frischluftleitbahnen betroffen. Da zunächst baubedingt eine Rodung im gesamten Parkplatzbereich unumgänglich ist, sind die inneren Grünflächen nach der Parkplatzherstellung wieder zu begrünen.

Es wurde eine Immissionsberechnung (in der Begründung Seite 6 enthalten) durchgeführt. Demnach entsehen keine zusätzlichen Belastungen die gesetzliche Grenzwerte werden deutlich unterschritten.

Arten und Biotope (Tiere und Pflanzen)

Nach § 1 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) sind folgende Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

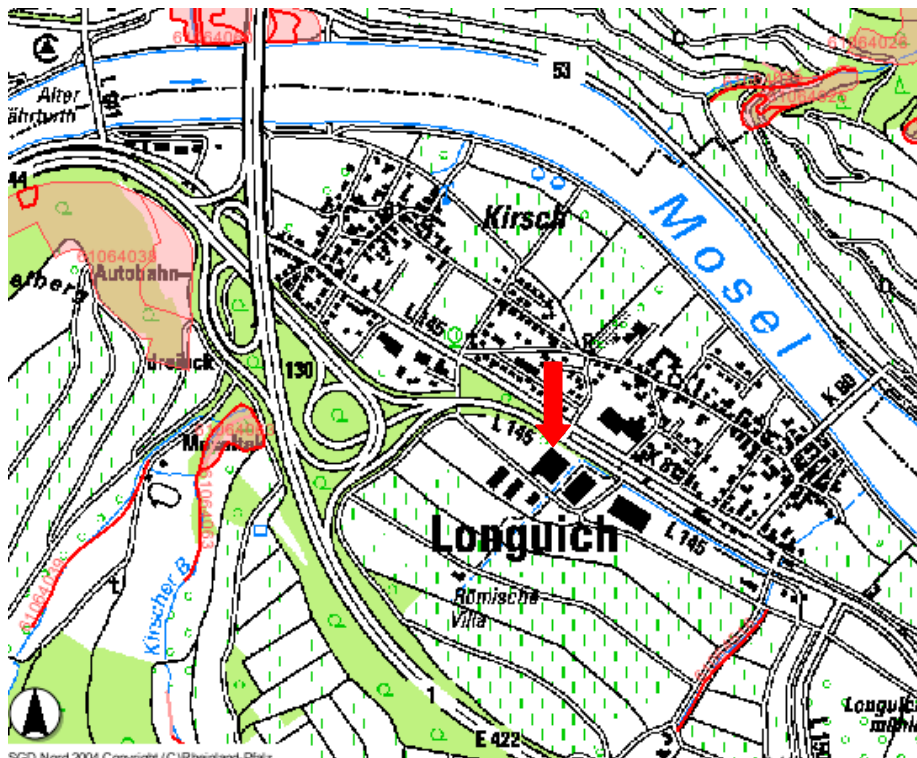
1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Nach § 2 sind neben den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) außerdem folgende weitere Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in bezug auf Arten und Biotope formuliert:

⇒ Die Landschaft ist in ihrer Bedeutung für die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhalten und zu entwickeln.

⇒ Mit Flächen ist sparsam und schonend umzugehen. Im besiedelten Bereich sollen naturnahe Flächen in ausreichendem Maße vorhanden sein, die als Spielraum und zur Naturerfahrung, insbesondere für Kinder nutzbar sind.

Abb. 2: Flächen nach der amtlichen Biotopkartierung sind nicht betroffen.
(Quelle: www.naturschutz.rlp.de/website/lanis)



↓ Lage des Geltungsbereich des Bebauungsplans, (Biotopflächen nach alter Kartierung rot)

Im Kreisverkehrsplatz an der Einfahrt zum Parkplatz kommt ein Naturdenkmal vor. Es handelt sich um eine Linde. Das Naturdenkmal ist nicht betroffen.

Biototypen und Pflanzen

Es handelt sich um eine im Rahmen des Straßenbaus bepflanzte Grünfläche mit Hasel, Roter Hartiegele, Vogelkirsche, Traubeneiche u.a. Wildgehölzen.

Tiere

Bei örtlichen Begehungen sind keine besonderen Tierarten festgestellt worden.

Kultur- und Sachgüter

Keine Betroffenheit

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Der Mitfahrerparkplatz wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Siehe hierzu die Begründung Seite 6. Auswirkungen sind demnach nicht erkennbar.

Durch den Mitfahrerparkplatz werden die Verkehrsströme gezielt gelenkt und es wird ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereitgestellt. Würde man auf das Vorhaben verzichten, so käme es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu ungeordnetem Parken in den anliegenden Wohnstraßen. Damit wäre ein starkes Verkehrsauf-

kommen durch suchende Fahrzeuge verbunden. Die dann entstehenden Beeinträchtigungen würden direkt in das angrenzende Wohngebiet unmittelbar an die Bebauung heran geführt. Dies wird mit Durchführung des Bebauungsplans vermieden.

Orts- und Landschaftsbild

Großräumig wird das Landschaftsbild charakterisiert von dem in die Randhöhen tief eingeschnittenen und gewundenen Moseltal mit abschnittsweise mäandrierendem Verlauf.

Das Ortsbild ist hier durch das Gewerbegebiet und die Straßen geprägt. Der eigentliche historische Ortskern von Longuich liegt jenseits der L 145 und ist nicht betroffen.

Erholung:

Durch das Vorhaben sind keine erholungsrelevanten Einrichtungen betroffen. Der Bereich ist nicht in erholungsrelevante Aktivitäten der Ortsgemeinde eingebunden. Die Schwerpunkte liegen hier in den Weinbergen (Weinlagenwanderung) an der Römervilla und in der Ortslage.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind nicht bekannt und werden auch nicht erwartet.

5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der Verlust der Gehölzflächen wirkt sich vor allem negativ auf das Ortsbild aus. Durch den Erhalt von Baumbestand im Randbereich und neue Anpflanzungen in der Mitte des Parkplatzes werden die Auswirkungen verringert.

Über den Wirkungsbereich am Standort hinaus, entstehen keine Auswirkungen auf das Klima.

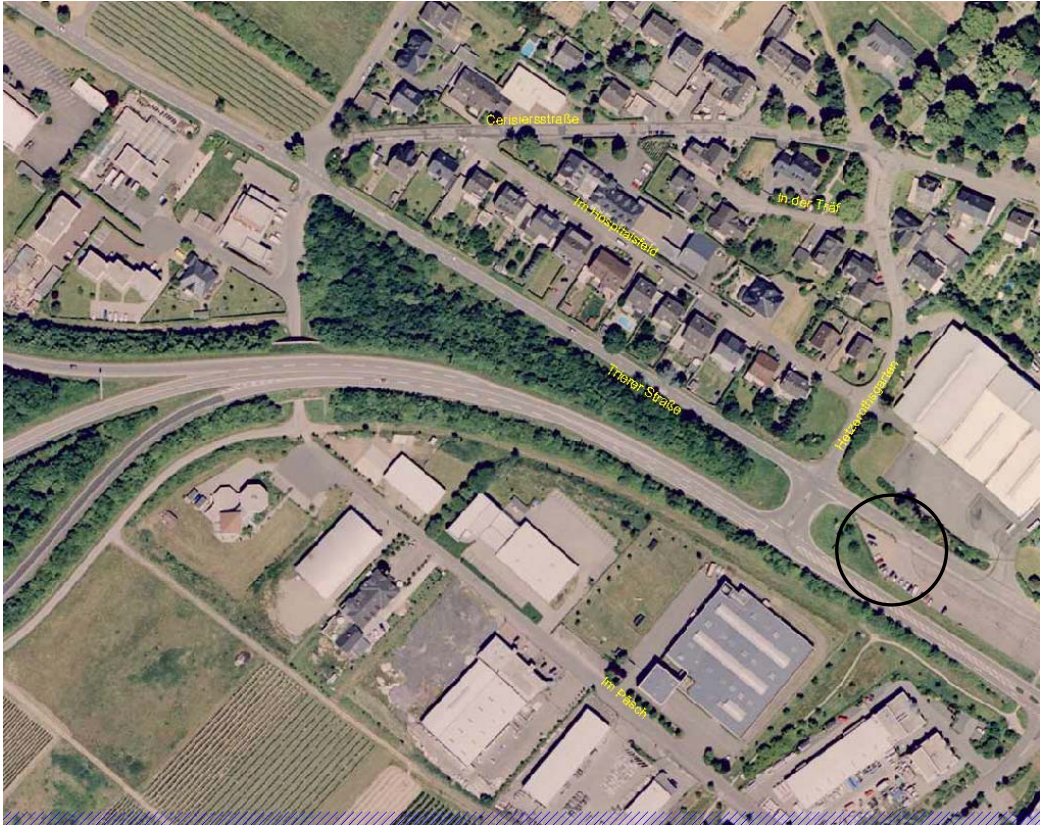
Kindern geht eine ortsnahe Spielmöglichkeit verloren. Dies wurde bereits in der Spielleitplanung der Ortsgemeinde berücksichtigt.

BEEINTRÄCHTIGUNGEN			LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts	Fläche in qm/Anzahl	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche in qm/ Anzahl	Erläuterung / Umsetzung
Anlagebedingte Auswirkungen						
1	<p><i>Schutzgut Boden und Wasser</i></p> <p>Flächenversiegelung/Abgrabungen und Bodenauftrag Dauerhafter Bodenverlust: Verlust von Puffer- und Filterfunktionen; Lebensraumverlust, Bodenverdichtung und Bodenvermischung mit der Folge von Schäden der Bodenstruktur und Bodenbiologie sowie Wasserhaushalt</p> <p>Minderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung</p> <p>Erhöhter oberflächennaher Abfluss und hydraulische Mehrbelastung der Gewässer</p>	2.740	V1	Abschieben des Oberbodens, Zwischenlagerung und Sicherung entsprechend der gesetzlichen und technischen Vorschriften (DIN 18915, Abs. 7.4). Wiederverwendung. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verbringen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern diese Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden.	--	Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen
			V2	Für die Befestigung der Stellplätze ist wasserdurchlässiger Belag zu verwenden. Geeignet sind z. B. offenfugiges Pflaster, Rasengitterstein, wassergebundene Decke, Schotterrasen u.a.	1.350 ¹	Erhalt von Teilfunktionen des Bodens wie Versickerung und Gasaustausch/siehe Textfestsetzungen.
			V3	Breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone.	--	Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser
			K1	Rückbau von geschotterter Pkw-Stellflächen und Umwandlung in Grünland, ergänzende Bepflanzung	250	Verbesserung von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen. Durchführung LBM, Gestaltung des Ortseingangs

¹ 106 Pkw-Stellplätze a 2,5 m x 5 m = 1378 qm x Faktor 0,5 für wasserdurchlässigen Belag

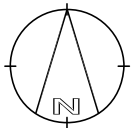
BEEINTRÄCHTIGUNGEN			LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN			
Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts	Fläche in qm/Anzahl	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche in qm/Anzahl	Erläuterung / Umsetzung
2	<p><u>Schutzgut Orts-/Landschaftsbild</u></p> <p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Verlust von Bauwerke einbindende Gehölzflächen.</p> <p><u>Wohnen:</u> Risiko erhöhter Staubbelastungen bei vollständigem Ausbau in Schotter</p>	3000	V4	Fachgerechter Rückschnitt des ins Bau- feld ragenden Astwerks nach ZTV Baumpflege 2006 und Baumschutzmaß- nahmen nach DIN 18920 in der Vegetati- onsruhezeit.		Vermeidung von Beeinträchtigungen.
			K2	Baumbestand in der Platzmitte und am Randbereich erhalten bzw. nach Bauaus- führung mit neuen Bäumen bepflanzen.		Minderung von Beeinträchtigungen durch Verlust von Gehölzflächen.
			K3	Neupflanzung von Gehölzstrukturen in- nerhalb der Ortslage bzw. in den in der Spilleitplanung neu ausgewiesenen beispielbaren Grünflächen.		Neugestaltung des Orts- /Landschaftsbilds. Vertragliche Absicherung mit LBM
			K4	Ergänzung und Freistellung der Obst- baumreihe entlang der L145		Die Baumreihe kann so gesichert wer- den, der Blütenaspekt verbessert die Erlebniswirksamkeit.
			K5	Ausbau der Fahrbahnen in Asphalt zur Staubreduzierung.		

Lage der Rückbaumaßnahme K1 ○





BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE LONGUICH
TEILGEBIET "MITFAHRERPAKPLATZ AN DER L 145"



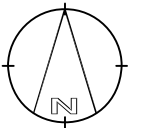
PLAN LAGEPLAN BESTANDSÜBERSICHT	
PLAN-NR. I	DATUM 01.2008
M.: 1:1000	GEÄN.
BEARB. SO/BA	PN 200708

GRUNDLAGE: DOP, ALK
 DATEI: Bestand.dwg
 DATUM-DRUCK: 18. Jan 2008 - 12:02pm
 PFAID: H:\Projekt\Projektfahr 2007\200708_Longuich-L145-MFP

BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
 EGBERT SONNTAG, DIPL. ING
 LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
 MOSELSTRASSE 14
 54340 RIOL
 TELEFON 06502 / 99031
 TELEFAX 06502 / 99032
 EMAIL: Egbert.Sonntag@t-online.de



BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE LONGUICH
TEILGEBIET "MITFAHRERPAKPLATZ AN DER L 145"



PLAN LAGEPLAN BESTANDSÜBERSICHT	
PLAN-NR. I	DATUM 01.2008
M.: 1:1000	GEÄN.
BEARB. SO/BA	PN 200708

GRUNDLAGE: DOP, ALK
 DATEI: Bestand.dwg
 DATUM-DRUCK: 04 Apr 2008 - 11:32am
 PFAD: H:\Projekt\Projektjahr 2007\200708_Longuich-L145-MFP

BÜRO FÜR LANDESPFLEGE

EGBERT SONNTAG, DIPL. ING
 LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
 MOSELSTRASSE 14
 54340 RIOL
 TELEFON 06502 / 99031
 TELEFAX 06502 / 99032
 EMAIL: Egbert.Sonntag@t-online.de

